

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich:

1.1. Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde, sind die nachstehenden Bedingungen Bestandteil unserer sämtlichen Vertragsangebote und Vertragsabschlüsse (Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen = AGB).

1.2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne dem Amtsblatt der Europäischen Union, L 124/36 Artikel 1.

1.4. Sofern im Vorstehenden und Nachstehenden nichts anderes bestimmt ist, sind die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen Kunststoffverarbeiter für Technische Teile – (Plasteurotec) in der jeweiligen aktuellen Ausgabe heranzuziehen.

1.5. Jegliche Änderungen aus unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie allen anderen Bedingungen und Vereinbarungen sind ausschließlich in schriftlicher Form gültig.

1.6. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.

2. Angebote / Aufträge / Preise / Verpackung:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen. Aufträge des Käufers werden für uns erst durch unsere Bestätigung in Schriftform oder durch unsere Lieferung verbindlich.

2.3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk. Die Preise sind exkl. Verpackung und Transportkosten und sind exkl. Umsatzsteuer. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet.

2.4. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Annahme der Bestellung auch nur ein am Produkt bestehender Kostenfaktor wesentlich (allg. gilt eine Kostenänderung von +/- 5%), können wir bei entsprechendem Nachweis der geänderten Faktoren, Preisanpassungen durchführen.

2.5. Unser Kunde ist damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch elektronisch erstellt und übermittelt werden.

2.6. Sofern nichts anderes vereinbart, wird gemäß dem Produkt eine Verpackung nach bestem Ermessen gewählt.

3. Zahlung und Aufrechnungsverbot:

3.1. Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bereits bei Vertragsabschluss.

3.2. Der Kaufpreis ist zahlbar „30 Tage netto“ und fällig ab Rechnungsdatum. Ein abweichendes Zahlungsziel sowie ein Skonto wird nur gewährt, wenn dieser ausdrücklich vorher schriftlich vereinbart wurde.

3.3. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir zur Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des EURIBOR sowie einer zusätzlichen Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR berechtigt.

3.4. Für Bestellungen, die einen, im Angebot angeführten, Auftragswert unterschreiten, wird eine Mindermengenspau schale pro Auftrag verrechnet, dessen Höhe im Angebot vermerkt ist.

4. Lieferungen / Incoterms / Gefahrenübergang:

4.1. Unsere Lieferfristen (gemäß Angebot) beginnen nach vollständigem Eingang aller, für die Ausführung der Bestellung erforderlichen Unterlagen. Unsere schriftliche Auftragsbestätigung gilt nur dann als Bestätigung, wenn sie nicht speziellen Vereinbarungen (z.B. Vorauskasse) unterliegen, sowie unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch unseren Vorlieferanten.

4.2. Es gelten grundsätzlich die angebotenen Incoterms (Basis EXW (ExWorks) Lieferwerk, außer es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

4.3. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn die Sendung, ohne unser Verschulden, verhindert wird.

4.4. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10 % der vertraglich vereinbarten Menge sind zulässig.

4.5. Im Falle des Lieferverzuges hat uns der Käufer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.

4.6. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist, oder bei Abholung durch den Käufer mit der Bereitstellung der Ware. Dies gilt auch, wenn wir die Transportkosten tragen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

5. Lieferunshindernisse:

5.1. Geringfügige Lieferfristüberschreitungen hat der Käufer/Werkbesteller jedenfalls zu akzeptieren, ohne dass ihm ein Schadenersatzanspruch oder ein Rücktrittsrecht zusteht.

5.2. Kriege, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebs- oder Verkehrsstörung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, die die Herstellung oder den Versand der Ware verhindern, verzögern oder unwirtschaftlich machen, befreien uns für die Dauer und im Umfang der Störung von der Lieferpflicht.

5.3. Überschreitet die Störung die Dauer von drei Monaten, sind wir zum Rücktritt berechtigt. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall unserer Bezugsquellen aufgrund höherer Gewalt im vorstehenden Sinne sind wir nicht verpflichtet, uns bei anderen Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vorhandene Warenmenge unter Berücksichtigung unseres Eigenbedarfs sowie unserer Lieferverpflichtungen zu verteilen.

6. Beschaffenheit der Ware/ Muster / Technische Beratung / Verwendungen:

6.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus unserer Produktspezifikation. Soweit wir Produkte anderer Hersteller vertreiben, gilt jeweils die Produktspezifikation des Herstellers.

6.2. Die von uns zur Verfügung gestellten Muster sowie unsere technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Käufer nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.

6.3. Die anwendungstechnische Beratung, die wir nach bestem Wissen leisten, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf Ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen. Der Käufer ist allein verantwortlich für Einsatz, Verwendung und Verarbeitung der von uns gelieferten Ware sowie für die Einhaltung der anwendbaren Sicherheitsbestimmungen.

7. Formen/Werkzeuge/Vorrichtungen:

7.1. Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen europäischen Ländern bleibt es den Vertragspartnern grundsätzlich vorbehalten, eine Vereinbarung über das Eigentum beziehungsweise das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu treffen.

7.2. Angebotene und verrechnete einmalige, nicht wiederkehrenden und anteiligen Werkzeugkosten berechnen den Käufer nicht des Eigentumsanspruches. Soll das Eigentum auf den Käufers übergehen, sind dazu Vollkosten zu bezahlen und dementsprechende schriftliche Vereinbarungen zwischen Lieferer und Käufer zu erstellen.

7.3. Für alle hier nicht angeführten Punkte verweisen wir hier ebenfalls auf die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen Kunststoffverarbeiter für Technische Teile – (Plasteurotec), Pkt. VI. (siehe Anhang).

8. Mängelrügen / Mängelansprüche / Gewährleistung / Schadenersatz / Haftung:

8.1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Käufer allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, der Lieferer gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.

8.2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. In beiden Fällen verjähren Gewährleistungsansprüche 12 Monaten nach Übergabe der Ware.

8.3. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl zu Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Käufer berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Lieferers auf dessen Kosten zurückzusenden.

8.4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.

8.5. Eine Mängelrüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

8.6. Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Käufer berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

8.7. Vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Käufers aus leicht fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, unseren leitenden Angestellten oder unseren anderen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn eine Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist; unsere Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8.8. Für mittelbare sowie für im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur bei grobem Verschulden von uns oder unseren leitenden Angestellten.

9. Schutzrechte / Geistiges Eigentum / Eigentumsvorbehalt

9.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen wie Prospekte, Kataloge, Muster, Präsentationen und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich des auch nur auszugsweisen Kopierens, bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

9.2. Sämtliche oben angeführte Unterlagen können jederzeit von uns zurück gefordert werden und sind uns jedenfalls unverzüglich unauferfordert zurückzustellen, wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Datensätze, die dem Käufer im Zuge der Angebotslegung übermittelt werden (z.B. 2D/3D Zeichnungen), sind geistiges Eigentum von TECNOPLAST und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9.3. Unser Vertragspartner verpflichtet sich im Übrigen zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

9.4. Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der von uns gelieferten Ware (Vorbehaltware) bis zur vollständigen Bezahlung des uns dafür zustehenden Kaufpreises vor.

9.5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltware auf seine Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren und gegen die üblichen Lagerrisiken zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits jetzt an uns ab. Die Forderung aus dem Verkauf von Ware, die in unserem Eigentum oder Miteigentum steht, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils zusätzlich Mehrwertsteuer zur Sicherung unserer Kaufpreisforderung an uns ab.

9.6. Solange der Käufer die uns gegenüber bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschließt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht:

10.1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Standortes, Höchst.

10.2. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch, Österreich.

10.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG)

Stand, August 2018

TECNOPLAST GmbH | Alemannenstrasse 13 | 6973 Höchst | Österreich

Allgemeine Verkaufsbedingungen der europäischen Kunststoffverarbeiter

Technische Teile - (Plasteurotec)

Präambel

Grundsätzlich stellen die allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen Kunststoffverarbeiter eine Empfehlung dar. Sie bilden einen Rahmen für Verträge zwischen Kunststoffverarbeitern und Abnehmern, der individuell ausgefüllt werden muss.

Plasteurotec empfiehlt allen Verwendern bei jedem einzelnen Vertragsabschluss diese allgemeinen Verkaufsbedingungen ausdrücklich zum Gegenstand des Vertragsinhaltes zu machen.

Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der europäischen Kunststoffverarbeiter beinhalten in erster Linie Positionen der Zulieferer, ohne jedoch die Interessenlage der Besteller zu missachten. Auf ein hohes Maß an Ausgeglichenheit wurde besonders auch im Hinblick auf die Prüfung durch die Generaldirektion IV - Wettbewerb der Kommission der Europäischen Union Wert gelegt.

Soweit Usancen und divergierende Rechtslagen in den einzelnen europäischen Ländern bekannt sind, wurden sie bei Abfassung der allgemeinen Verkaufsbedingungen berücksichtigt.

Die Einwände, Anmerkungen und Ergänzungen der Plasteurotec-Mitglieder wurden bei der Abfassung des Textes eingearbeitet, soweit es im Hinblick auf Sinn und Umfang des Regelwerkes vertretbar erschien.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten in den Mitgliedsländern der European Plastics Converters Association (EuPC)*.
2. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
3. Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden. Sollen anders lautende Bestimmungen des Bestellers oder des Lieferers an die Stelle dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen treten, müssen sie von den Partnern ausdrücklich vereinbart werden. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein. So werden die übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.
4. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich anerkannt werden.
5. Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer/ Warenumsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.
2. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilegewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
3. Der Preis für die Formen enthält auch die Bemusterungskosten, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

III. Liefer- und Abnahmepflichten

1. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
2. Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens des Lieferers nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine angemessene Entschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er beim Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat.
3. Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von den Bestellungen bis zu +/- 10 % sind zulässig.
4. Der Lieferer ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessenen Lieferfristen verpflichtet, solange für ihn das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen des Bestellers bzw. die Aufbewahrungspflicht an bestellergebundenen eigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen. Das gleiche gilt für laufende Aufträge, wenn sich Kostenfaktoren (z.B. Rohstoffpreise, Wechselkurse etc.) in erheblichem Umfang ändern.
5. Ereignisse höherer Gewalt beim Lieferer oder seinen Unterlieferanten verlängert die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, sofern sie vom Lieferer nicht zu vertreten sind. Der Lieferer wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen. Der Lieferer hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, gegebenenfalls durch Herausgabe von Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen für die Dauer der Behinderung.

IV. Gefahrenübergang, Verpackung und Versand

1. Die Gefahr geht selbst bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.
2. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
3. Sofern nichts anderes vereinbart, wählt der Lieferer Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

V. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom Besteller beigelegt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5 %, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

VI. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen

Im Hinblick auf die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen europäischen Ländern bleibt es den Vertragspartnern grundsätzlich vorbehalten, eine Vereinbarung über das Eigentum beziehungsweise das Besitzrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu treffen.

1. Wenn der Lieferer Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, werden diese nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
2. Wenn der Besteller Eigentümer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist, hat der Lieferer das Recht, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zurück zu behalten, bis der Besteller alle Bedingungen der Vereinbarung erfüllt hat. Die Übergabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen ist er Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitzer der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen berechtigt. Der Lieferer hat die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern. Für den Fall der Herausgabe der Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen und damit verbundenem Know-how-Transfer hat der

Lieferer einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich.

3. Bei bestellereigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen gemäß Ziffer 2 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall ist er berechtigt die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des Bestellers an diesen zurück zu geben. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Falle in Zurückbehaltungsrecht an den Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen zu.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes, sofern dieses Recht nach den Gesetzen des betreffenden Landes besteht. Gegebenenfalls müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Das gleiche gilt für Lieferungen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verkaufsbedingungen, sofern ein Eigentumsvorbehalt bzw. ein verlängerter Eigentumsvorbehalt in dem Land, wo sich die Ware zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich möglich ist. Andernfalls ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des Lieferers zur Sicherung der Ansprüche vorsieht.

VIII. Mängelhaftung/Produkthaftung

1. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, der Lieferer gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
2. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Fertigstellung, längstens aber auch sechs Monate nach Wareneingang.
3. Bei begründeter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl zu Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommt er diesen Verpflichtungen innerhalb angemessener Fristen nicht nach, ist der Besteller berechtigt, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des Lieferers auf dessen Kosten zurückzusenden.
4. Unberührt bleibt die Haftung aus den nationalen Produkthaftungsgesetzen.
5. Eigenmächtig es Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust

aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Mitteilung an den Lieferer nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind in vereinbarter Währung ausschließlich an den Lieferer zu leisten.
2. Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis
 - a) für Formen mit 50 % bei Auftragsbestätigung sowie 50 % 30 Tage nach Vorlage vertragsgemäßer Ausfallmuster jeweils ohne Skonto zu zahlen. Im Falle von Änderungsaufträgen des Bestellers vor Formenfertigstellung und Bestätigung durch den Lieferer sind alle bis dahin angefallenen Kosten zu erstatten.
 - b) für Fertigteile oder sonstige Leistungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Eine etwaige Skontogewährung setzt den Ausgleich aller früheren fälligen Rechnungen voraus.
3. Bei Zahlungsverzug sind ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhen des Satzes fällig, den die Bank dem Lieferer für Kontokorrentkredite berechnet.
4. Ergeben sich begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers, werden sämtliche Forderungen des Lieferers sofort fällig. Außerdem ist der Lieferer berechtigt, nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

X. Schutzrechte

1. Der Besteller haftet dem Lieferer für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt den Lieferer von allen entsprechenden Ansprüchen frei und haftet für eventuelle entstandenen Schäden.
2. Konstruktionsunterlagen, Modelle usw. des Lieferers bleiben dessen Eigentum und dürfen nur mit seiner Genehmigung genutzt oder weiter gegeben werden. Kommt wegen Verschulden des Bestellers ein Liefervertrag nicht zustande, hat der Lieferer Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Standort des Lieferwerkes.
2. Gerichtsstand ist nach Wahl des Lieferers der Standort des Lieferwerkes, der Firmensitz oder Sitz des Bestellers.
3. Es gilt das Recht des Landes, in dem das Lieferwerk seinen Standort hat.